



CALL FOR PAPERS

Recht innovativ – das öffentliche Recht im (digitalen) Wandel

14. Tagung der österreichischen Assistent*innen des Öffentlichen Rechts 2024

26. bis 28. September 2024 | JKU Linz

Liebe Kolleg*innen,

es ist uns eine große Freude, Euch den diesjährigen Call for Papers mit dem Titel "Recht innovativ - das öffentliche Recht im (digitalen) Wandel" zu übermitteln.

In einer Ära fortwährender Veränderungen und dynamischer Entwicklungen sehen wir uns neuen Herausforderungen gegenüber, die nicht nur etablierte Vorstellungen von Rechtssicherheit infrage stellen, sondern auch eine kritische Reflexion über die Auswirkungen des Wandels auf das öffentliche Recht erfordern. Die anhaltende Evolution unserer rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Integration fortschrittlicher Technologien beeinflussen maßgeblich die Dynamik des öffentlichen Rechts.

Hierbei drängen sich die Fragen auf: Was genau verstehen wir unter Innovation und Wandel? Sind diese Begriffe zwangsläufig mit Technik oder Technologie verbunden, oder existieren darüber hinausgehende Facetten des Wandels?

Diese Überlegungen eröffnen neue Horizonte, die über die digitale Transformation hinausreichen. Der Wandel kann vielfältige Formen annehmen, die nicht ausschließlich auf Digitalisierung beschränkt sind und es ist von höchster Relevanz, alternative Ansätze und Formen von Veränderung zu erkunden.¹

¹ Ganz im Sinne der Innovation ließen wir diese Einleitung von Chat-GPT schreiben und modifizierten sie nur geringfügig.

Gesetzgebung als Motor für Innovation?

Im Lichte von Demokratie und Rechtsstaat dürfte wenig Zweifel daran bestehen, dass die Aufgabe, rechtliche Innovation voranzutreiben und damit dem Fortschritt einen rechtlichen Rahmen zu geben, zuvorderst Sache des Gesetzgebers ist; er fungiert insofern als Innovationsmotor.

Der digitale Wandel ist dabei keine Ausnahme. Während derzeit die Regulierung von künstlicher Intelligenz auf insb. supranationaler Ebene im Zentrum der Diskussion steht, wurde der nationale Gesetzgeber in jüngerer Vergangenheit etwa bei der Regulierung digitaler Kommunikationsformen in behördlichen Verfahren aktiv. Dies ist zum einen darin begründet, dass ganz allgemein die Forderung, staatliche Prozesse unter Einsatz digitaler Kommunikationsmittel partizipativ zu gestalten, immer stärker wird. Gleichzeitig hat die COVID-19-Pandemie gezeigt, dass im digitalen Zeitalter Beteiligungsmöglichkeiten in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren auch dann gewährleistet werden können, wenn die Vermeidung physischer Präsenz das Gebot der Stunde ist. Was vielleicht als „pandemieinduzierter Digitalisierungsschub“ begonnen hat, hat nun aber vielfach auch Eingang in das Dauerrecht gefunden und wird bei realistischer Betrachtung noch einen weiteren Ausbau erfahren.

Die Geschwindigkeit des technologischen Fortschritts führt freilich regelmäßig dazu, dass ein Unterschied zwischen dem technisch Möglichen und dem rechtlich Zulässigen entsteht. Eine besondere Schärfe erhalten diese Divergenz und der daraus resultierende Innovationsanspruch an die Gesetzgebung dadurch, dass die Rechtsprechung der Verwaltung beim Einsatz digitaler Kommunikationsformen enge Grenzen setzt, sofern diese nicht ausdrücklich gesetzlich normiert sind. Vor diesem Hintergrund kann die Frage gestellt werden, inwiefern die traditionell stark am

Legalitätsprinzip orientierte Rsp im Bereich des Verfahrensrechts mit Blick auf den digitalen Fortschritt als „technologieoffen“ bezeichnet werden kann.

Freilich steht Innovation nicht ausschließlich im Zusammenhang mit Digitalisierung, zumal wohl ohnehin jede Gesetzesänderung eine Neuerung und damit Innovation im weiteren Sinn bedeutet. Aber auch das kürzlich im Nationalrat beschlossene FlexKapGG – das erste in rein weiblicher Form verfasste Gesetz – oder die sogenannten Frauenförderungspläne zeugen von Innovationen auf gesetzlicher Ebene im engeren Sinn.

Grundrechte (nur) als Innovationsbremse?

Im Zusammenhang mit (öffentlich-)rechtlichen Neuerungen bzw. Innovationen wird regelmäßig der Schutz der Grundrechte eingemahnt. Gerade der verstärkte Einsatz neuer Technologien und von künstlicher Intelligenz in Behörden- und Gerichtsverfahren wird mit Blick auf (insb. verfahrens-)grundrechtliche Verpflichtungen vielfach kritisch bewertet. Die Notwendigkeit, Grundrechte hinreichend zu schützen, – so jedenfalls einmal die Ausgangsthese – kann demnach Innovationen im öffentlichen Recht hemmen bzw. „bremsen“.

Interessant scheint demgegenüber aber auch die Frage, inwieweit sich diese These überhaupt aufrechterhalten lässt. Sind nicht die Schaffung „neuer“ Grundrechte wie zB jenes auf Datenschutz und die Ableitung „neuer“ Gehalte aus bestehenden Grundrechten durch die Judikatur etwa von Informationszugangsrechten aus dem Grundrecht auf Kommunikationsfreiheit selbst Innovationen?

Die Verwaltung als Innovations-Getriebe?

Anders als der Motor, der Kraft erzeugt, kann ein Getriebe eingesetzt werden, um diese Kraft oder Bewegung zu übertragen und zu verteilen. Ähnlich einem Getriebe sollte auch die Verwaltung dazu in der Lage sein, die

durch die Gesetzgebung erzeugte „Kraft“ effizient umzusetzen, Innovationen koordiniert zu fördern, aber auch sich flexibel an gesellschaftliche und innovationsbedingte Veränderungen anzupassen.

Das Streben nach einer innovativen Verwaltung ist selbstredend kein neuartiges Konzept, welchem erst mit dem Aufstieg der Maschinen Aufmerksamkeit geschenkt wurde. In den letzten Jahren ist allerdings zunehmend eine Stagnation der Frequenz größerer Verwaltungsreformen wahrzunehmen. Der Fokus vergangener Reformen lag dabei oftmals auf der Verbesserung des Verhältnisses zwischen Verwaltung und Bürger*innen. Dieser Aspekt hat unter dem Stern der Digitalen Revolution des 21. Jahrhunderts besondere Bedeutung erlangt, so etwa durch das verstärkte Anbieten service-orientierter Dienstleistungen für Bürger*innen. Hervorzuheben sind dabei die Stichpunkte E-Government, Smart Governance, Digitales Amt,

Transparenz des Verwaltungshandelns und neue Instrumente der internen und externen Kommunikation.

Wie kann eine Symbiose zwischen Innovation und Verwaltung erreicht werden, in der die Effizienz der Verwaltung durch Innovation gestärkt und Innovation durch die Verwaltung gefördert wird? Ist es in Hinblick auf Innovation iSv Schumpeters „schöpferischen Zerstörung“ (Schumpeter, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie³ (1972) 137 f.) unausweichlich alte Strukturen – wie zB das „Bürokratiemodell“ nach Max Weber (Weber, Wirtschaft und Gesellschaft⁵ (1976) 126 f.) – komplett einzureißen um neue Strukturen zu erschaffen? Ist dies in Anbetracht einer mutmaßlich „innovationsfeindlichen“ Tendenz der Verwaltung (Oberndorfer, Die Verwaltung im politisch-gesellschaftlichen Umfeld, in Holzinger et al (Hrsg), Österreichische Verwaltungslehre³ (2013) 1 (26).) überhaupt ein beschreibbarer Weg?

In diesem Sinne freuen wir uns auf eine innovative und interaktive 14. Tagung der österreichischen Assistent*innen des Öffentlichen Rechts (ÖAT) mit Euch an der Johannes Kepler Universität Linz. Wenn Ihr die Tagung mit Eurer Vortragsidee bereichern wollt, könnt ihr ein kurzes Abstract (max 500 Wörter) bis **31. März 2024** via oeat2024@jku.at übermitteln/einreichen.

Interdisziplinäre Forschungsansätze sind selbstverständlich ebenfalls willkommen. Eine Rückmeldung darüber, ob das Vortragsthema angenommen wurde, erfolgt zeitnahe nach Sichtung der Einreichungen. Die Vorträge werden im Anschluss an die Tagung in einem Sammelband veröffentlicht.

Das Inhalts- und Organisationskomitee der 14.ÖAT

Daniela Emeder	Emma Frixeder	Simon Haberl	Barbara Hörschläger	Claudia Witzeneder	Georg Wurmhöringer
Lukas Bono Berger	Martin Greifeneder	Katrin Landl-Mrarczansky	Katharina Marx	Manuel Neusiedler	Florian Rockenschaub